

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Finanzen – Abteilung Finanzen**

F1-F-999/134-09

Hr. Hirschmann

12515

5. November 2009

Betrifft

Landes-Finanzsonderaktion – Allgemein; Änderung der Haftungsermächtigung

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.11.2009

Ltg.-**405/H-8-2009**

W- u. F-Ausschuss

Die „Landes-Finanzsonderaktion – Allgemein“ wurde mit Beschluß des Landtages von Niederösterreich am 25. Jänner 1973, Ltg.-409-1972, mit dem ursprünglichen Zweck ins Leben gerufen, die NÖ Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben des NÖ Kommunalstrukturverbesserungsgesetzes 1971 zu unterstützen.

Im Rahmen der „Landes-Finanzsonderaktion – Allgemein“ wird für Darlehen, die NÖ Gemeinden oder Gesellschaften die im Alleineigentum niederösterreichischer Gemeinden stehen aufnehmen, und die zur Finanzierung infrastruktureller Baumaßnahmen dienen, ein Zinsenzuschuss gewährt und die Haftung gemäß § 1356 ABGB übernommen.

Die Haftungsermächtigung für die „Landes-Finanzsonderaktion – Allgemein“ wurde im Jahr 1973 mit € 23.618.671,10 festgesetzt, laufend erhöht und beträgt derzeit € 448.799.662,80. Davon wurden bis Oktober 2009 € 448.785.176,93 in Anspruch genommen. Die Haftungsermächtigung in der derzeitigen Form kann nur einmalig ausgenutzt werden – der Gesamtbetrag erhöht sich ständig, da auslaufende Darlehen den Haftungsrahmen nicht reduzieren. Ein Großteil der Darlehen wurde jedoch bereits durch die Gemeinden getilgt, womit auch die Landeshaftung erloschen ist. Mit Stand per 31. Dezember 2008 bestehen daher Haftungen in der Höhe von € 55.631.959,93.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll nunmehr keine weitere Erhöhung der einmalig ausnutzbaren Haftungsermächtigung sondern die Änderung in einen revolvingierenden Haftungsrahmen beschlossen werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Haftungsermächtigung im Rahmen der „Landes-Finanzsonderaktion – Allgemein“ wird von einem einmalig ausnutzbaren auf einen revolvingenden Haftungsrahmen in der Höhe von maximal € 100 Mio. abgeändert.
2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, die zur Durchführung des Landtagsbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter